

Arbeitsrecht

(Nr. 99/2004)

Nachschieben von Kündigungsgründen: Anhörung des Betriebsrats

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Sachsen-Anhalt entschied:

Dem Nachschieben anderer Kündigungsgründe im Kündigungsschutzprozess sind kollektivrechtliche Grenzen gesetzt, sofern es sich nicht um eine bloße Konkretisierung des Kündigungsgrundes handelt. Kündigungsgründe, die dem Arbeitgeber im Zeitpunkt der Unterrichtung des Betriebsrats bekannt sind, die er aber dem Betriebsrat – aus welchen Gründen auch immer – nicht vor Ausspruch der Kündigung mitteilt, kann er im späteren Kündigungsschutzgesetz grundsätzlich nicht nachschieben.

Urteil des LAG Sachsen-Anhalt vom 19. November 2002
Aktenzeichen : 8 Sa 131/02

Veröffentlicht: Arbeit und Recht Nr. 3/2004

07.04.2004